

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens, Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen

HI Varengold CTA Hedge (DE0005321368 und DE0005321384)

I. Kündigung des Verwaltungsrechts

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH kündigt ihr Verwaltungsrecht an dem o. g. Sondervermögen gemäß § 38 Abs. 1 des Investmentgesetzes (InvG) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen mit Wirkung zum 30. September 2013, 24:00 Uhr.

Mit Wirksamwerden der Kündigung geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen gemäß § 39 Abs. 1 InvG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Depotbank, die CACEIS Bank Deutschland GmbH, München, über, die das Sondervermögen abwickelt und an die Anteilinhaber verteilt.

Anteile des Sondervermögens können bis zum Orderannahmeschluss am 29. August 2013 zurückgegeben werden. Rücknahmeaufträge müssen spätestens um 12.00 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingegangen sein.

Ab sofort werden keine Anteilscheine für dieses Sondervermögen mehr ausgegeben.

II. Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen

Der Gesetzgeber hat die rechtlichen Rahmenbedingungen für Investmentfonds (auch „Sondervermögen“ genannt) angepasst. Deshalb müssen in der Folge nun alle Fondsgesellschaften die Kostenregelungen in den Besonderen Vertragsbedingungen für ihre Investmentfonds ebenfalls anpassen. Bei der HANSAINVEST betrifft dies unter anderem das oben genannte Sondervermögen.

Dabei hat der Gesetzgeber verfügt, dass wir Sie als Anleger – unabhängig von der Relevanz derartiger Anpassungen – seit 1. Juli 2011 schriftlich hierüber informieren müssen. Dem kommen wir mit unserer heutigen Mitteilung gerne nach.

Aufgrund der neu eingeführten Genehmigungspflicht der Kostenregelungen und des neuen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) abgestimmten Musters für die Kostenregelungen wurde der Kostenparagraph (§ 10) insgesamt angepasst.

Die Änderungen der Vertragsbedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 30. Juni 2013 in Kraft. Die geänderten Abschnitte der Besonderen Vertragsbedingungen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Aufgrund der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen müssen diese Anpassungen der Besonderen Vertragsbedingungen zwingend – unabhängig von der oben beschriebenen Kündigung des Verwaltungsrechts – vorgenommen werden. Sofern Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, wird die HANSAINVEST Ihre Anteile an dem Sondervermögen kostenlos zurücknehmen, d.h. seitens der HANSAINVEST werden keine Kosten für die Rücknahme erhoben.

Sollten Sie weitere Informationen über die Änderungen der Vertragsbedingungen Ihres Investmentfonds haben, beantworten wir Ihnen diese auch gerne persönlich: Unsere Mitarbeiter im

Kundenservice Center sind montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr für Sie da. Sie erreichen sie via

Telefon: (040) 3 00 57-62 96
Fax: (040) 3 00 57-61 42
E-Mail: service@hansainvest.de

Hamburg, den 24. Januar 2013

Die Geschäftsleitung

„Besondere Vertragsbedingungen

[...]

§ 10 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

- a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 3,00 % des Wertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der bewertungstäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an.
- b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
- c) Erfolgsabhängige Vergütung

aa) Definition der erfolgsabhängigen Vergütung

Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um den durchschnittlichen 3-Monats-Euribor übersteigt (absolut positive Anteilwertentwicklung), höchstens jedoch bis zu 15 % des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.

bb) Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

cc) Performanceberechnung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Anteilwertes am Ende der Abrechnungsperiode mit dem Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode in Prozent ermittelt. Der Anteilwert wird grundsätzlich gemäß § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 InvG berechnet, d.h. abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des Sondervermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzahlungen.

Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

dd) Aufholung/„High water mark“-Regelungen

Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am

Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Sondervermögens findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode nach Auflegung findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind:
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der bewertungstäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für die die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens der jeweiligen Anteilklasse, bezogen auf den Durchschnitt der bewertungstäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats..
3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2.a) und b) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 3,2 % des Durchschnittswertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der bewertungstäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats betragen.
4. Die Depotbank erhält eine jährliche Vergütung von bis zu 0,04 % des Wertes des Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der bewertungstäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats, mindestens jedoch 20.000,--EUR (zwanzigtausend Euro) (zzgl. USt.) pro Jahr. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen der Gesellschaft und der Depotbank sowie ggf. Dritten zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
 - c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;

- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- m) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

- 7. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen und Geldmarktfondsanteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Zielfondsanteilen oder Geldmarktfondsanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.
- 8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wurde.“